

Mensch+Recht

Nr. 52

Juni 1994

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Zum Geleit

Öffnung

Haben wirklich die stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer, welche in der Volksabstimmung vom 12. Juni dieses Jahres mit 57,3 % aller Stimmen sich gegen die Schaffung schweizerischer Blauhelm-Truppen ausgesprochen haben, sich auch gegen die Hilfe der Schweiz an die gequälte Welt, ja gegen eine Öffnung der Schweiz in Richtung Welt überhaupt entschieden? Zahlreiche Kommentatoren in Zeitungen, Radio und Fernsehen vertraten diese Meinung.

Ihr ist nicht zuzustimmen. Wer will es der Mehrheit verargen, der UNO schweizerische Soldaten auf Bundeskosten zur Verfügung zu stellen, solange das Risiko besteht, dass diese Truppen zum Spielball in den Händen eines zerstrittenen Sicherheitsrates werden? Wer will ihr verargen, dass sie sich an dem zynischen Spiel nicht beteiligt, Blauhelm-Truppen als «Beobachter» in Gebieten einzusetzen, in denen irgendwelche Nationalisten der einen Sorte irgendwelche Angehörige einer anderen Sorte wechselseitig maskrieren, ohne eingreifen zu können? Ob das nun das ehemalige Jugoslawien oder das schwarzafrikanische Ruanda sei, macht wenig Unterschied.

Der Bundesrat selbst lebt seinerseits keinerlei «Öffnung» vor. Kleinbürgerlich-ängstlich wehrt er mit Beschlüssen ausländische Arbeitskräfte selbst aus europäischen Staaten ab.

Die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer würde zweifellos einer «Öffnung» zustimmen, die es gestattet, einer wirksamen Weltpolizei schweizerische Kräfte zur Verfügung zu stellen. Solche Kräfte müssten kämpfen können und dürfen, um den Frieden an jedem Orte der Welt wieder herzustellen und dort, wo autoritäre Regimes Menschenrechte missachten, diesen und den Grundfreiheiten wieder zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Kosten sodann sollten grundsätzlich von der UNO getragen und nach ihrem Kostenschlüssel verteilt werden. In diesem Rahmen hätte dann die Schweiz den auf sie entfallenden Teil der Kosten zu übernehmen.

Ein erster Schritt unseres Landes in der Richtung auf Realisierung einer solchen Lösung könnte sein, dass es Schweizerinnen und Schweizern erlaubt wird, in einer von der UNO aufzustellenden Truppe mitzuwirken, ohne sich dadurch des Delikts fremden Kriegsdienstes schuldig zu machen - wie das bereits für jene gilt, welche in der römischen Schweizergarde den Papst bewachen. Die Probe aufs Exempel wäre zu wagen. Wir sind gespannt darauf, wie lange es dauert, bis die Politik einen solchen Vorstoss wagt. ●

Gibt es ein Menschenrecht auf Existenzsicherung?

Diskussion um unsicher gewordene AHV

Viele ältere Leute in unserem Lande, aber auch manche jüngere, sind verunsichert: Die AHV ist ins Gerede gekommen. Während auf der einen Seite Bundesrätin Ruth Dreifuss sagt, die AHV sei sicher, sagt der Direktor des ihr unterstellten Bundesamts für Sozialversicherung, Walter Seiler, man müsse damit rechnen, dass bald nach der Jahrhundertwende die AHV nicht mehr finanziert werden könne. Auf den offenen Brief von Frau Dreifuss, die AHV sei sicher, hat sie von den übrigen Bundesräten eine Rüge erhalten. Und auf diese Diskussion hat der Ständerat gerade noch eins draufgesetzt, indem er die 10. AHV-Revision mit einer Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 62 auf 64 Jahre verbunden hat. Wen wundert's bei diesem Chaos auf höchster Ebene im Bund, dass die Unsicherheit in Bezug auf unser wichtigstes Sozialwerk sich deshalb auch bei anderen Geschäften des Bundes auswirkt - etwa bei der Abstimmung über das Blauhelm-Gesetz?

Zu dieser Diskussion kommt noch hinzu, dass im Parlament soeben ein Vorstoss, welcher die Existenzsicherung der Bürgerinnen und Bürger in die Verfassung schreiben wollte, abgelehnt worden ist.

Gibt es denn, so fragen sich mittlerweile viele in diesem Lande, kein Menschenrecht auf angemessene Existenzsicherung?

Keine internationale Garantie

Sicher ist jedenfalls eines: Es gibt keinen international garantierten Anspruch auf Existenzsicherung. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet zwar, dass ein Vertragsstaat jemanden tötet; sie sagt aber nirgends, ein Vertragsstaat dürfe niemanden verhungern oder erfrieren lassen. Deshalb gibt es bis heute kein

In diesem Zusammenhang wird aus einem weitem Grunde die Unsicherheit noch grösser: Die Sozialwerke der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbssersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung beruhen alle darauf, dass sie den Hauptteil ihrer Finanzen in Form von sogenannten «Lohnprozenten» erhalten. Wer Lohn erhält, für den müssen Versicherungsbeiträge abgerechnet werden; diese werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte bezahlt. Wir stellen jedoch fest, dass vor allem in der Industrie, aber auch in den privaten und in den öffentlichen Verwaltungen die Automation von Tätigkeiten und die Übernahme von Arbeiten durch Computer in den letzten Jahr rasant angestiegen ist. Immer mehr Arbeit - produktive und administrative - wird von Maschinen verrichtet. Je mehr Maschinen auf diese Weise eingesetzt werden, desto weniger Menschen müssen beschäftigt werden.

In die Zukunft denken

Denkt man sich, diese Entwicklung verlaufe ab jetzt bis in alle Zukunft ungebremst, wird - jedenfalls theoretisch - eines fernen Tages eine Lage eintreten, bei welcher alle Arbeiten von Maschinen verrichtet werden, wogegen alle Menschen arbeitslos geworden sein werden. Sämtliche hergestellten Produkte werden von Automaten hergestellt sein, doch niemand mehr wird sie kaufen können, weil niemand mehr Lohn bezieht. Dann wird auch niemand mehr AHV-Beiträge entrichten, und niemand mehr wird AHV-Renten erhalten.

Dieser Tag ist näher, als unsere Politiker - die immer nur bis zu den nächsten Wahlen denken können - glauben. Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit

ellen Revolution durch Automaten und Computer. Es würde sich somit für die Politik das Problem stellen, wie einer solchen Entwicklung zu begegnen wäre. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung der Altersversorgung von Rentnern. Das ist nur mehr ein Spezialproblem. Das grundlegende Problem lautet: Wie verschafft die Politik in einer Gesellschaft, in welcher keine Arbeit mehr zu leisten ist, weil diese durch Maschinen übernommen worden ist, den Bewohnern eines Landes die nötige Kaufkraft, um deren Existenz zu sichern?

Doch was tun unsere Politiker unter der Bundeshauskuppel? Sie kümmern sich im Zusammenhang mit den Sozialwerken noch immer um Lohnprozente, wenn sie nicht - wie der Nationalrat in der Sommersession in seiner grossen Mehrheit - gerade damit beschäftigt sind, die eigene Altersversorgung trotz Rekord-Budgetdefizit zu verdoppeln. Keiner der Nationalräte und keiner der Ständeräte, geschweige denn ein Bundesrat - von der Verwaltung ganz zu schweigen - hat bisher das ihnen noch immer utopisch erscheinende Problem, das hier eben skizziert worden ist, studiert. Dabei sollten gerade Politiker wissen, dass die Utopie von heute die Wirklichkeit von übermorgen ist.

Darunter leiden nicht nur unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, die immer mehr um ihre künftige Existenzsicherung bangen. Darunter leiden viele mittelalterliche, aber auch zahlreiche junge Menschen in diesem Lande. Sie spüren das Problem, ohne es im einzelnen richtig erfassen zu können, und deshalb leiden sie eine diffuse Angst.

Angst ist nicht nur ein schlechter Ratgeber. Angst kann auch von politischen Extremisten ausgenutzt werden. Es ist anzunehmen, dass es nicht zuletzt diese Angst war, welche dafür verantwortlich ist, dass anlässlich der letzten Abstimmung das Ständemehr für den Kulturartikel der Verfassung nicht zustande gekommen ist, und dass die Blauhelmvorlage verhältnismässig stark verworfen worden ist.

Wer geltend macht, die Angst sei halt von Demagogen geschürt worden, dem kann man nur sagen: Würde die Angst nicht bestehen, hätten Demagogen keine Chance. Es wäre deshalb erste Aufgabe der Politik, dafür zu sorgen, dass diese diffuse Angst rasch einer zuversichtlichen Gewissheit weichen kann.

Je länger die Politiker jedoch damit zuwarten, desto grösser wird das Aktionsfeld für potentielle Demagogen. Dies wiederum bringt eine Verzerrung des ganzen politischen Kraftfeldes mit sich.

Das heisst mit anderen Worten: Politiker und Verwaltung haben sich rasch nicht nur an die Lösung der Frage zu machen, wie die Sozialwerke bei ständig abnehmenden Lohnsummen und trotz Konjunkturaufschwung zunehmender Arbeitslosigkeit ausreichend finanziert werden können, sondern sie müssen auch die Frage einer Lösung zuführen, wie in einer automatisierten Produktions- und Verwaltungsgesellschaft Kaufkraft geschaffen, erhalten und verteilt wird. Letztlich würde dann die Lösung dieser Frage dazu führen, dass in die Bundesverfassung endlich auch ein ausreichendes Recht auf Existenzsicherung aufgenommen werden muss. ●

zahlt werden. Das ist inzwischen denn auch geschehen; offen ist noch die Frage, ob für diese verspäteten Rentenzahlungen - es handelt sich um einen Betrag, der erheblich über 200'000 Franken liegt - auch Zinsen bezahlt werden müssen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat zum entsprechenden Begehren erklärt, es sehe sich im Rahmen des Sozialversicherungsrechts nicht imstande, selber Zinszahlungen zuzusprechen. Das Begehren sei auf dem Wege der Staatshaftungsklage geltend zu machen. Das ist mittlerweile geschehen; eine Antwort aus dem Eidgenössischen Finanzdepartement, ob es die rund 40'000 Franken Zinsen ohne weiteren Prozess zahlen wolle, steht zur Zeit noch aus.

Schwer verständlich

Es ist nur schwer verständlich, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem solchen Fall selber keine Zinsen zusprechen will. Gelder, die von einer Sozialversicherungseinrichtung nicht rechtzeitig ausbezahlt worden sind, obwohl diese hätten ausbezahlt werden müssen, werden ohne jeden Zweifel von den Kassen oder den übergeordneten Stellen zinstragend angelegt und erbringen bei professionellem Management mit grösster Sicherheit mehr als 5 % Zinsen.

Deshalb besteht Anlass dazu, dass sich das Parlament dieser Frage besonders annimmt. Seine Geschäftsprüfungskommission sollte die geltende Praxis der Gerichte überprüfen und dann entscheiden, ob allenfalls die entsprechenden Gesetze ergänzt werden müssten.

Es ist auch nicht besonders kostensparend, wenn das Eidgenössische Versicherungsgericht eine solche Frage offen lassen muss, so dass hinterher nochmals mehrere Instanzen sich mit einer Nebenfrage des gleichen Falls befassen müssen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht revidiert ein Urteil

Acht Jahre Rentennachzahlung

MENSCH + RECHT konnte in der Ausgabe vom September 1993 von einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte berichten, mit welchem die Schweiz wegen Geschlechterdiskriminierung verurteilt worden ist: Eine Frau, die seit ihrem 15. Lebensjahr berufstätig gewesen war, war vor vielen Jahren wegen Erkrankung an Tuberkulose arbeitsunfähig geworden. Von der Invalidenversicherung hatte sie deshalb eine ganze Rente zugesprochen erhalten.

Einige Zeit, nachdem sie sich verheiratet hatte, brachte sie einen Sohn zur Welt - mit überraschenden Konsequenzen: Die Invalidenrente wurde ihr gestrichen. Begründung: Wenn sie gesund gewesen wäre, hätte sie jetzt die Berufstätigkeit aufgegeben. Da sie als Hausfrau nicht ausreichend invalid sei, falle die Rente weg. Das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern

hatte diesen Entscheid der IV-Instanzen des Kantons Uri geschützt.

Nachdem «Strassburg» aber jenen Entscheid als Verstoß gegen die Europäischen Menschenrechtskonvention erkannt hatte, wurde für die Betroffene beim Eidgenössischen Versicherungsgericht ein Revisionsgesuch eingereicht. Das war möglich geworden, nachdem das Parlament im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) einen neuen Artikel 139a eingefügt hatte. Dieser sieht ein Revisionsverfahren vor, wenn ein Strassburger Urteil eine Verletzung der EMRK feststellt und der Nachteil für den oder die Betroffene nicht anders beseitigt werden kann.

Das «kleine» Bundesgericht in Luzern hat bemerkenswert rasch und bemerkenswert konsequent gehandelt: Der invaliden Hausfrau und Mutter müssen die Renten seit 1986 nachbe-

Sollte es das Begehren ablehnen, und würde ein solcher Entscheid anschliessend auch vom Bundesgericht in Lausanne gedeckt, käme der Strassburger Menschenrechtsgerichtshof in dieser Sache zum zweiten Mal ins Spiel: Er hat eine Entscheidung über eine «gerechte Entschädigung» noch offengelassen.

Diese erfreuliche Entwicklung in dieser Sache wäre ohne das Engagement und das Wissen der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) nur schwer denkbar gewesen. Deshalb ist dieser Fall ein Schulbeispiel dafür, was durch Zusammenwirken individueller Beschwerdeführer mit der SGEMKO erreicht werden kann. ●

«Grossumbau» in Strassburg

Im Mai ist in Strassburg ein weiteres Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet worden; es bringt einen «Grossumbau» der europäischen Behörden, welche über die Einhaltung der EMRK zu wachen haben.

Bisher gab und gibt es in Strassburg zwei besondere Menschenrechtsbehörden: Eine Beschwerde wegen Verletzung der EMRK geht zuerst an die Europäische Menschenrechtskommission; erst wenn diese eine Beschwerde für so wesentlich gehalten hat, dass sie darüber einen besonderen Bericht erstattet hat, und wenn sie es so beschliesst oder der betroffene Staat es verlangt, geht der Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dort läuft dann nochmals - wie schon vor der Kommission - ein justizmässiges Verfahren ab. Unterbleibt die Anrufung des Gerichtshofes, entscheidet heute das - politische - Ministerkomitee des Europarates definitiv über eine Beschwerde. Insgesamt kann es bis zu sechs oder sieben Jahren dauern, bis in Strassburg ein Fall definitiv erledigt wird.

Hinzu kommt, dass sowohl die Mitglieder der Menschenrechtskommission als auch die Mitglieder des Menschenrechtsgerichtshofes bisher nebenamtlich tätig sind.

In den letzten zehn Jahren hat sich jedoch die Zahl der zu erledigenden Beschwerden für beide Instanzen ganz erheblich erhöht; weiter fällt ins Gewicht, dass wegen des Zusammenbruchs des Kommunismus schon heute

weite Teile des ehemaligen Ostblocks zum Europarat gestossen sind und damit auch zur EMRK gehören. Diese Entwicklung hat bereits vor einiger Zeit zu einer schlagartigen Erhöhung der Zahl der Beschwerden geführt.

Das Protokoll Nr. 11 zur EMRK wird nun zu einer Verschmelzung von Kommission und Gerichtshof führen; gleichzeitig werden die Mitglieder des künftigen Gerichtshofes vollamtlich am Gericht in Strassburg tätig sein.

Geändert wird auch, dass der Gerichtshof in Plenarsitzungen tagen muss, wenn eine Kammer einen Fall abgibt: Bei bald mehr als dreissig Mitgliedern wäre ein solcher Plenar-Gerichtshof kaum mehr vernünftig hand-

lungsfähig. Künftig werden Fälle, denen eine erhebliche grundsätzliche Bedeutung zukommt, allenfalls in einer «Grossen Kammer» von 17 Richtern entschieden werden.

Das Ministerkomitee wird schliesslich als Entscheidungsinstanz ausgeschaltet. Es hat nur noch zu überwachen, ob ein verurteilter Staat den Verpflichtungen, die ihm das Gericht überbunden hat, auch wirklich nachkommt.

Nach diesem grossen Umbau wird erwartet, dass künftig die Dauer eines Beschwerdeverfahrens in Strassburg sich etwa auf zwei Jahre belaufen wird. Auch das ist noch eine lange Zeit, wenn Unrecht geschehen ist.

Das Protokoll muss nun allerdings noch von allen Vertragsstaaten ratifiziert werden; erst dann kann es in Kraft treten. Das wird etwas dauern. ●

Unglaubliche Vorkommnisse bei Waadtländer Polizei - Die Schweiz zahlt!

Polizei in Yverdon folterte brutal

Vor einiger Zeit haben sich Polizeikommandanten in unserem Lande über einen Bericht von Amnesty International aufgeregt, in welchem gegenüber schweizerischen Polizeidienststellen behauptet worden ist, Polizisten würden hier häufig Menschenrechte verletzen: brutale Schläge, unwürdige Behandlung und Schikanen kämen immer wieder vor. Im Brustton der Überzeugung wiesen Polizeisprecher solche Berichte in den Bereich der Phantasie.

Schnell sind die Herren fertig mit dem Wort. Doch jetzt liegt ein Bericht aus Strassburg vor, der eine andere

Sprache spricht, und der die Vorwürfe von Amnesty International in einer Art bestätigt, dass die Herren Kommandanten Lügen gestraft sind.

Vor uns liegt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall HURTADO gegen die Schweiz vom 28. Januar 1994. Formell handelt es sich dabei um die Feststellung, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Schweiz eine gütliche Einigung zustande gekommen ist, und dass keine Gründe vorhanden sind, dem Vergleich nicht zuzustimmen. Damit konnte der Gerichtshof den Fall von seiner Liste streichen, ohne ein Sachurteil zu fällen.

Bemerkenswert dabei ist, dass die Schweiz dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von 14'000 Franken «für sämtliche erlittene Unbill einschliesslich der den Beschwerdeführer in der Schweiz und in Strassburg entstandenen Kosten und Auslagen» bezahlt, allerdings mit der Formel, diese Zahlung stelle keinesfalls eine Anerkennung der Behauptung dar, es liege eine Verletzung der Bestimmungen der EMRK vor. Doch wer die hartgesottenen Vertreter des Bundesrates in Strassburg kennt, der weiss, dass die in solchen Fällen nur bezahlen, um weit Schlimmeres - nämlich eine glatte Verurteilung - zu verhüten.

Was steckt hinter der Zahlung und dem Vergleich? Das findet sich im Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission in der Beschwerde Nr. 17549/90 vom 8. Juli 1993, über die in der «Europäischen GrundrechteZeitschrift» Nr. 9-10/1994 von Wolfgang Strasser referiert wird:

«Der Fall betrifft Verletzungen durch Anwendung von Polizeigewalt sowie die medizinische Versorgung

Konsequenzen aus einem weiteren Strassburger Urteil

Gleichbehandlung auch für Männer

Das Strassburger Urteil vom 22. Februar 1994 in der Beschwerde BURGHARTZ SCHNYDER hat Folgen: Der Bundesrat hat die Vorschriften für die Namenswahl verheirateter Personen so geändert, dass nun auch die Männer gleich behandelt werden wie die Frauen.

Nach der bisherigen Regelung konnte eine verheiratete Frau dann, wenn das Paar den Namen des Mannes als Familiennamen gewählt hatte, ihren ledigen Namen dem Familiennamen voranstellen. Dem Manne war dasselbe aber im umgekehrten Falle verwehrt.

Auf den 1. Juli 1994 hat nun der Bundesrat die Zivilstandsverordnung so abgeändert, dass beide Geschlechter auch in diesem Zusammenhang gleich behandelt werden können.

Vergessen wir über dieser an sich erfreulichen Änderung nicht, dass Frauen in unserem Land in vielen Bereichen noch immer schwer gegenüber Männern benachteiligt sind. Das zeigt sich wohl am krasssten bei den Löhnen: In der Regel werden Frauen für dieselbe Arbeit Löhne bezahlt, welche notorisch rund 30 Prozent tiefer als jene für Männer liegen. ●

Kurze Anpassungsfrist für bereits Verheiratete

Bereits verheiratete Männer, die den Namen der Frau als Familiennamen gewählt haben, können bis längstens am 30. Juni 1995 - also nur während eines Jahres! - beim Zivilstandsamt ihres Wohn- oder Heimatortes die Erklärung abgeben, dass sie dem Familiennamen ihren ledigen Namen voranstellen wollen.

und die hygienischen Bedingungen während der anschliessenden Haft. Der Bf. (Beschwerdeführer), ein kolumbianischer Staatsbürger, der der Beteiligung an Rauschgiftdelikten verdächtig war, wurde am 5.10.1989 durch eine besondere Einsatztruppe der Polizei verhaftet. Die aus sechs Mann bestehende Truppe stürmte die Wohnung unter Einsatz einer Rauchgranate. Der Bf. wurde überwältigt, mit Handschellen gefesselt und, nachdem ihm eine Kapuze über den Kopf gezogen worden war, zur Polizeistation von Yverdon gebracht. Er behauptet, dass er noch in seiner Wohnung zusammengeschlagen und dass er später auf der Polizeistation neuerlich geschlagen worden sei. Ferner sei es ihm nicht möglich gewesen, sich zu waschen und die Kleidung zu wechseln, obwohl er sich bei der Detonation der Rauchgasgranate in die Hose gemacht habe. Erst in der darauffolgenden Woche habe ihm ein Mithäftling eine Hose geliehen. Trotz seines Verlangens sei er nicht sofort ärztlich untersucht worden, erst vier Tage nach der Verhaftung habe er einen Pfleger sehen können, und weitere vier Tage später zum ersten Mal einen Arzt. In der Folge wurde er wiederholt ärztlich untersucht und es wurde festgestellt, dass er verschiedene Verletzungen (Abschürfungen und eine gebrochene Rippe) erlitten hatte.» Hurtado beschwerte sich demzufolge über eine Verletzung von Art. 3 und Art. 13 der Konvention.

Vertreter des Bundes als Hintertreppenanwälte

Die Schweiz behauptete offensichtlich wider besseres Wissen gegenüber der Kommission, der Beschwerdeführer habe sich in der Schweiz selbst nicht über eine Verletzung von Art. 3 EMRK beschwert. Das ist ihr von der Kommission sorgfältig widerlegt worden. Das Beispiel zeigt, dass sich die Vertreter des Bundesrates in Strassburg wieder einmal wie Hintertreppenanwälte aufgeführt haben. Es wird höchste Zeit, dass sich die Geschäftsprüfungskommission der Eidgenössischen Räte mit deren Gebaren befasst.

Dem Bericht der Kommission ist zu entnehmen, dass die Schweiz zugegeben hat, dass der Rippenbruch auf das Vorgehen der Waadtländer Polizeibeamten zurückzuführen ist: Der Druck des Knies des Gendarmen auf den am Boden liegenden Menschen, dem dabei Handschellen angelegt wurden, hatte den Bruch des vorderen Bogens der 9. linken Rippe zur Folge.

Die Kommission stellte auch fest, dass der Arzt bei seiner Untersuchung acht Tage nach der Verhaftung zwei Blutergüsse am rechten Backenknochen und an der linken Schulter, einen stechenden Schmerz bei der Berührung der 9. linken Vorderrippe, einen Schmerz bei der Berührung der beiden Beckenknochen und bei der Verdrehung der beiden Hüften gegeneinander, sowie einen stumpfen Schmerz an der linken Seite des Brustkorbs gefunden habe.

Die Regierung in Bern hat den Einsatz einer Kapuze zugegeben. Sie soll-

te offensichtlich dazu dienen, den Verhafteten nicht wahrnehmen zu lassen, wer ihn misshandelt hat. Da der Beschwerdeführer aber die Schläge als solche nicht hat beweisen können, hat die Kommission die Auffassung geäussert, die Gewaltanwendung ihm gegenüber anlässlich der Festnahme habe Art. 3 (Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung) nicht verletzt.

Anders jedoch verhält es sich damit, dass der Beschwerdeführer daran gehindert worden ist, seine verschmutzte Kleidung zu wechseln. Die Regierung habe zugegeben, dass der Einsatz der sogenannten «Nico-Granaten» regelmässig bei 50 % der anwesenden Personen zur Folge haben, dass sie in die Hosen machen. Die Regierung hat auch zugegeben, dass der Verhaftete seine verschmutzte Kleidung wieder anziehen musste, als er den Polizeiposten Yverdon verliess, um ins Gefängnis transportiert zu werden. Die Kommission hat hier mit 15:1 Stimme auf Verletzung der EMRK erkannt.

Einstimmig dagegen war sie mit der Feststellung der Verletzung von Art. 3 EMRK wegen der Unterlassung sofortiger ärztlicher Hilfeleistung, obwohl der Verletzte bereits am 7. Oktober 1989 - also zwei Tage nach seiner Verhaftung - deswegen einen Brief an den Richter geschrieben hatte. Die Polizisten hätten gar nicht übersehen können, dass der Verhaftete bei seiner Festnahme möglicherweise verletzt worden sein konnte.

Man beachte: Das war kein Bericht aus Serbien. Das passierte im Kanton Waadt, Schweiz...

Kritik an der Rechtsprechung des Gerichtshofes in Strassburg

Zickzack bei Schadenersatzansprüchen

Die internationale Literatur befasst sich immer eingehender mit der Strassburger Rechtsprechung. Soeben ist uns das imposante Werk von GERHARD DANNEMANN, Schadenersatz bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention* auf den Schreibtisch gelegt worden.

Der Autor untersucht ausserordentlich gründlich die Praxis des Gerichtshofes zum Schadenersatzanspruch, wie er sich aus Art. 50 EMRK ergibt. Er zeigt dabei immer wieder, wie wenig intensiv der Gerichtshof sich bisher mit den Entschädigungsfragen befasst hat, so dass sich seine Rechtsprechung als Zickzackkurs darstellt. Damit ist es kaum möglich, entsprechende Entscheidungen des Gerichtshofes vorauszusehen.

*bei Heymanns, Köln, 1994. XXI, 512 Seiten. Kunststoffeinband, Fr. 224.-; lieferbar durch WISSEN+MEINUNG, Postfach 10, 8127 Forch. Bei Voreinzahlung auf PC 80-39444-5

Es ist zu hoffen, dass Teile der Kritik des Autors künftig auch in konkreten Fällen in Memoranden an den Gerichtshof Eingang finden, und dass dieser sich bei nächster Gelegenheit der Aufgabe stellt, auch zum wichtigen Art. 50 eine Rechtsprechung zu entwickeln, die der hohen Qualität seiner Sachentscheidungen entspricht.

Das Sekretariat der SGEMKO bleibt vom 30. Juni bis 20. August 1994 geschlossen. In dieser Zeit können keine telefonischen Anfragen beantwortet werden. Schriftliche Anfragen werden mit einer gewissen Verzögerung (Postlaufzeiten) bearbeitet. Wir bitten um Kenntnisnahme.